

Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

43. Geänderter Studienplan für den Universitätslehrgang "Executive MBA in Health Care Management" an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02W)

Verordnung des Fakultätskollegiums der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Beschluss vom 15.7.2002)

Auf Grund des § 23 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) BGBl I 1997/48 idF BGBl I 2001/105 wird verordnet:

Übersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Einrichtung

§ 2. Zielsetzung

§ 3. Dauer

§ 4. Gliederung

2. Abschnitt

Zulassung

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

§ 6. Fächer

§ 7. Typen von Lehrveranstaltungen

§ 8. Unterrichtssprache

§ 9. Pflichtlehrveranstaltungen

4. Abschnitt

Prüfungen

§ 10. Abschlussprüfung

§ 11. Beurteilung

§ 12. Wiederholung von Prüfungen

§ 13. Anerkennung von Prüfungen

§ 14. Zusammensetzung des Prüfungssenates

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeit

6. Abschnitt

ECTS

§ 16. ECTS-Anrechnungspunkte

7. Abschnitt

Lehrgangsorganisation; Finanzierung

§ 17. Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 18. Lehrgangsleitung

§ 19. Unterrichtsgeld

8. Abschnitt

Evaluierung

§ 20. Evaluierung

§ 21. Beirat

9. Abschnitt

Verlautbarung und Inkrafttreten

§ 22. Verlautbarung

§ 23. Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Einrichtung

§ 1. An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ab dem Studienjahr 2002/2003 ein Universitätslehrgang "Executive MBA in Health Care Management" eingerichtet.

Zielsetzung

§ 2. (1) Ziel des Lehrganges ist es, als Executive MBA auf wissenschaftlicher Grundlage die erforderlichen analytischen Fähigkeiten sowie die notwendigen Handlungskompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind. Er strebt eine Verbesserung der Management-Ausbildung für Führungskräfte in Institutionen des öffentlichen und privaten Gesundheitswesens an und richtet sich an alle Berufsgruppen des Gesundheitswesens. Ziel des Universitätslehrganges "Executive MBA Health Care Management" ist es, angehende Top-Führungskräfte auf ihre Rolle als Entscheidungsträger vorzubereiten. Dieser Lehrgang richtet sich aber auch an Führungskräfte in verantwortungsvollen Positionen, die ihre Kompetenzen mit neuen Methoden und Ideen ergänzen wollen. Mit dem MBA soll ein Beitrag zur Personal- und Organisationsentwicklung im Gesundheitssektor geleistet werden.

(2) Die Ausbildungsphilosophie des MBA richtet sich nach folgenden Ideen aus:

- intensive Lernmodule mit Präsenzunterricht und direkt anschließenden Prüfungen;
- praxisorientierte Anwendungsfälle sowie eine Praxisarbeit im eigenen Umfeld der Studierenden;
- berufsbegleitende Studiumsgestaltung unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Studierenden zu den "High Potentials" des Gesundheitswesens gehören;
- unterstützende Angebote aus dem Internet, das als Lernplattform genutzt wird.

(3) Der internationale Charakter des Lehrganges wird durch internationale Referenten, einem internationalen Teilnehmerkreis und einen Anteil von englisch geführten Lehrveranstaltungen sichergestellt.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Verordnung erfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Dauer

§ 3. (1) Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend und umfasst 4 Semester. Insgesamt sind 46 Präsenz-Semesterstunden zu Unterrichtseinheiten à 45 Minuten zu absolvieren. Hinzu kommen vertiefende Studien, die mittels internetbasierten Lernens (E-Learning) im Umfang von 2 Semesterstunden vermittelt werden.

(2) Zusätzlich ist eine "Master-Thesis" zu verfassen; für die Master-Thesis werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

Gliederung

§ 4. Der Lehrgang gliedert sich in vier Semester. Die Lehrveranstaltungen finden in geblockten Lehrgangsmodulen statt. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden.

2. Abschnitt

Zulassung

Zulassungsvoraussetzungen

§ 5. Zum Lehrgang werden zugelassen :

1. Bewerber mit einem international anerkannten Studienabschluss einer postsekundären Bildungseinrichtung, die bereits in Führungsfunktionen tätig sind, oder unmittelbar vor Übernahme einer solchen stehen.
2. Bewerber, die eine vergleichbare Qualifikation (z.B. meist fünfjährige Führungspraxis in verantwortungsvoller Führungsposition) aufweisen.
3. Nach Maßgabe verfügbarer Plätze beträgt die Gruppengröße ca. 20 Personen und soll die Anzahl von 30 Studierenden nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl der Studienwerber die Zahl der Studienplätze je Aufnahmetermin, muss ein Reihungsverfahren durchgeführt werden. Grundlage des Reihungsverfahrens ist die berufliche Qualifikation, der Studienerfolg, die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs sowie die Reihenfolge des Einlangens der Bewerbungen.
4. Die Bewerber um eine Teilnahme am Lehrgang müssen zwei voneinander unabhängige Empfehlungsschreiben vorlegen, die insbesondere Auskunft über die Qualität der bisherigen Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem den Lehrgang berührenden Themenbereich geben. Die Empfehlungsschreiben sind bevorzugt von Vorgesetzten oder Ausbildungsleitern zu verfassen.
5. Ziel des Aufnahmegesprächs ist es, im Sinne eines Bildungscoachings und einer Weiterbildungsberatung die fachlichen, erfahrungsmäßigen und die personalen Qualitäten und Zielsetzungen der Bewerber im Hinblick auf die Angemessenheit des Lehrganges zur beruflichen und persönlichen Weiterbildung zu ermitteln. Das Aufnahmegespräch kann teilweise auch in englischer Sprache erfolgen und hat sich gegebenenfalls auch moderner Instrumente der Potentialbeurteilung von Bewerbern zu bedienen (Assessmentcenterverfahren). Die Letztentscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.
6. Die KandidatInnen müssen die Englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Dies kann über das Aufnahmegespräch hinaus, das teilweise auch in englischer Sprache geführt werden kann, mit einem Sprachtest festgestellt werden.

3. Abschnitt

Fächer und Lehrveranstaltungen

Fächer

§ 6. Die Struktur der Lehrveranstaltungen orientiert sich an folgenden Fächern:

1. Management
2. Rechtliche Grundlagen
3. Gesundheitswesen

Typen von Lehrveranstaltungen

§ 7. Das Lehrveranstaltungsangebot umfasst Vorlesungen mit Übungscharakter (VÜ) und "Problem Based Learning/Independent Studies" (PBL/IS). Ziel der PBL/IS ist es, durch die eigenständige Arbeit an Fallstudien die fachliche Kompetenz der Studierenden in den Wissenserwerb mit einzubinden und gleichzeitig den Wissens- und Kompetenztransfer zu sichern.

Unterrichtssprache

§ 8. Unterrichtssprachen sind Deutsch und Englisch.

Pflichtlehrveranstaltungen

§ 9. Folgende Pflicht- und Wahlfächer werden angeboten:

Nr.	Fächer	Pflichtfächer	Gesamt SemSt	ECTS
A	Management		21	42
1.	Strategisches Management		3	6
2.	Operatives Management		5	10
3.	Leadership und Organisationsmanagement		3	6
4.	Finanz- und Kostenmanagement		5	10
5.	Medizin-Informatik		2	4
6.	Management Skills		3	6
	Rechtliche Grundlagen		9	17
7.	Zivilrecht		3	6
8.	Arbeits- und Dienstrecht		2	4
9.	Krankenversicherungs- und Krankenanstaltenrecht		2	4
10.	Wirtschaftsrecht und Grundlagen des europäischen Wirtschaftsrechts		2	3
	Gesundheitswesen		16	33
11.	Sozialwissenschaften im Gesundheitswesen - Medizinische Psychologie und Soziologie		2	4
12.	Biostatistik & Epidemiologie		3	6
13.	Arbeits- und Umweltmedizin		3	6
14.	<i>Public Health</i>		3	6
15.	<i>Health Care Management</i>		3	7
16.	Systemvergleich des Gesundheitswesens: Österreich, Deutschland, Schweiz, Luxemburg		2	4
B	Wahlfächer		2	8
	E-Learning: Schwerpunktbildung aus den Fächern		1	4
	E-Learning: Managementtechniken		1	4
	E-Learning: Planspiele		1	4
	Telemedizin		1	4
C	Master-Thesis			20
	Total		48	120

4. Abschnitt

Prüfungen

Abschlussprüfung

§ 10. (1) Der Lehrgang wird durch eine Abschlussprüfung abgeschlossen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen in allen Pflichtmodulen. Bei Vorlesungen mit Übungscharakter sind sie in Form von schriftlichen Prüfungen zu erbringen, bei Lehrveranstaltungen des Typs "Problem Based Learning/Independent Studies" stellt die "Case Study" und deren Präsentation die Grundlage der Benotung dar. Die in Form von E-Learning angebotenen Wahlfächer werden durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen.

2. Eine kommissionelle Prüfung über die Master-Thesis. Die kommissionelle Prüfung wird vom Prüfungssenat abgenommen.

(3) Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt die positive Beurteilung der Thesis sowie den Nachweis über die erfolgreich abgelegten Lehrveranstaltungsprüfungen voraus.

Beurteilung

§ 11. Der Erfolg der Prüfungen ist mit "sehr gut (1)", "gut (2)", "befriedigend (3)", "genügend (4)" oder als negativer Erfolg mit "nicht genügend (5)" zu beurteilen.

Wiederholung von Prüfungen

§ 12. Die Wiederholung von Prüfungen richtet sich nach § 58 UniStG. Die Prüfungen werden von den jeweiligen Leitern der Lehrveranstaltung abgenommen. Jede abgelegte Prüfung ist mit einem schriftlich auszufertigenden Zeugnis zu bestätigen.

Anerkennung von Prüfungen

§ 13. Positiv abgelegte Prüfungen an Universitäten oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung können bei inhaltlicher Gleichwertigkeit vom Vorsitzenden der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg über Vorschlag der Lehrgangsführung anerkannt werden.

Zusammensetzung des Prüfungssenates

§ 14. Dem Senat haben drei Mitglieder anzugehören. Als Mitglieder kommen jedenfalls in Frage: der Lehrgangsführer, der wissenschaftliche Leiter der Salzburg Management Business School, Vortragende im Rahmen des Lehrganges, habilitiertes Lehrpersonal der Universität Salzburg oder einer Partneruniversität im Rahmen des Lehrganges. Ist der Betreuer der Thesis nicht Mitglied der Kommission, hat eine schriftliche Stellungnahme über die Bewertung der Thesis vorzuliegen.

5. Abschnitt

Wissenschaftliche Arbeit

Master-Thesis

§ 15. (1) Die "Master-Thesis" hat jedenfalls den Ansprüchen einer Diplomarbeit zu entsprechen.

(2) Die Master-Thesis ist thematisch einem der Lehrgangsfächer zu zuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master-Thesis eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem Gesundheitswesen beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(3) Der Betreuer der Arbeit hat dem Pool der Referenten und Referentinnen anzugehören. Die Lehrgangsführung kann im Bedarfsfall auch andere qualifizierte Personen zum Betreuer bestimmen. Der Betreuer hat die Master-Thesis zu beurteilen.

6. Abschnitt

ECTS

ECTS-Anrechnungspunkte

§ 16. (1) Gemäß § 23 Abs. 3 UniStG werden im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Mit diesen Anrechnungspunkten wird der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt.

(2) Die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind in § 9 Pflicht- und Wahlfächer angegeben.

(3) Grading scale für die Benotung

Für die Benotung wird folgende **ECTS-grading scale** angewendet:

Österreich ECTS-grade Bewertung

sehr gut A excellent

gut B very good

befriedigend C good

genügend D satisfactory

genügend E sufficient

nicht genügend F/FX ❖ fail

7. Abschnitt

Lehrgangsorganisation; Finanzierung

Rechtsträger und Betreiberorganisation

§ 17. Der Lehrgang ist an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg eingerichtet. Betreiberorganisation des Universitätslehrganges ist die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School.

Lehrgangsführung

§ 18. (1) Der Lehrgangsführer wird vom Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität bestellt.

(2) Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Lehrgangleiter. Wird ein in einem Bundesdienstverhältnis stehender Universitätslehrer beauftragt, bedarf dies der Zustimmung des für die Studienrichtung zuständigen Studiendekans, in der der betreffende Universitätslehrer seine Lehrverpflichtung zu erfüllen hat. Durch die Lehrtätigkeit in Universitätslehrgängen darf die Erfüllung der Dienstpflichten der Universitätslehrer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Lehrtätigkeit ist angemessen abzugelten. Die Abgeltungssätze werden vom Dekan auf Vorschlag des Lehrgangleiters festgesetzt. Das Fakultätskollegium ist darüber zu informieren.

(4) Für die Leitung des Lehrganges kann vom Dekan eine gesonderte Abgeltung festgesetzt werden. Das Fakultätskollegium ist über die Höhe dieser Abgeltung zu informieren.

(5) Abgeltungen gemäß Abs. 3 und 4 an Personen, die in einem Bundesdienstverhältnis stehen, sind als Entschädigungen für Nebentätigkeit (§ 155 Abs. 4 BDG 1979) auszuzahlen. Die dafür erforderlichen Geldmittel sind dem Bund von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät als teilrechtsfähige Einrichtung zur Verfügung zu stellen und vom Bund gemäß § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für diese Abgeltungen zu verwenden.

Unterrichtsgeld

§ 19. (1) Für den Besuch des Lehrganges haben die Teilnehmer ein Unterrichtsgeld zu entrichten. Es ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Lehrganges festzusetzen. Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Unterrichtsgeldes zu gewähren.

(2) Das Unterrichtsgeld ist vom Fakultätskollegium festzusetzen.

(3) Der Lehrgang ist kostendeckend zu führen, sodass der Rechtswissenschaftlichen Fakultät aus der Durchführung des Lehrganges keine Kosten erwachsen.

(4) Die Wirtschaftlichkeit des Lehrganges ist durch die Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School sicherzustellen. Im Fall einer drohenden Unterdeckung mangels Teilnehmer kann ein Lehrgang abgesagt werden.

8. Abschnitt

Evaluierung

Evaluierung

§ 20. Jeder abgeschlossene Lehrgang inklusive aller Rahmenprogramme wird laufend evaluiert.

Beirat

§ 21. (1) Es kann ein Lehrgangsbeirat eingerichtet, der aus mindestens fünf und höchstens neuen Mitgliedern besteht, die durch Salzburg Management GmbH - University of Salzburg Business School im Einvernehmen mit dem Dekan bestellt werden.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung bei der Gestaltung und Entwicklung von Lehrveranstaltungsinhalten und deren Vermittlung sowie die Beratung bei der Qualitätssicherung.

9. Abschnitt

Verlautbarung und Inkrafttreten

Verlautbarung

§ 22. Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg zu verlautbaren.

Inkrafttreten

§ 23. Der Studienplan tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgt.

Impressum:

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger

Redaktion: Johann Leitner

alle: Kapitelgasse 4-6

